

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 28.

20. Juni 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Bundesgarantie der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.

(Vom 18. Juni 1885.)

Tit.

Das Volk des Kantons Aargau hat am Sonntag den 7. Juni 1885 eine neue Staatsverfassung, die von einem mit der Totalrevision der bisherigen Verfassung betrauten Verfassungsrathe ausgearbeitet worden, mit 20,038 gegen 13,766 Stimmen angenommen.

Der aargauische Regierungsrath übermittelt dieses Verfassungswerk den Bundesbehörden und ersucht um dessen eidgenössische Gewährleistung, nachdem der Große Rath am 17. d. Mts. das Abstimmungsergebniß festgestellt und die neue Verfassung als angenommen erklärt hat. Die Verfassung erhält das offizielle Datum vom 23. April 1885, des Tages der Schlußberathung des Verfassungsrathes.

Wir sind nach eingehender Prüfung im Falle, Ihnen, Tit., heute einen bezüglichen Bericht vorzulegen. Derselbe schließt mit dem Antrage, die neue aargauische Verfassung sei von Bundeswegen zu garantiren, da sie allen Bedingungen entspricht, unter denen der Bund die Gewährleistung der Kantonsverfassungen übernimmt.

Die gegenwärtige Totalrevision ist die erste seit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 22. Februar 1852, welche am 21. Juli 1852 die Sanktion des Bundes erhielt. Theilweise wurde jene Verfassung revidirt am 6. April und am 15. Dezember 1863, am 20. Juni 1869, am 24. April 1870 und am

20. Februar 1876. Durch Großrathsbeschluß vom 22. Mai 1867 wurde eine Vorschrift (Vermögensausweis der Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeinderäthe) außer Kraft gesetzt und durch großrathliches Dekret vom 14. November 1876 wurden mehrere Bestimmungen, weil mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar, ganz oder theilweise als aufgehoben erklärt.

Wir heben hiernach zur Charakterisirung der neuen Verfassung die wichtigsten Punkte hervor, indem wir sie jeweilen mit den bisherigen Bestimmungen in Vergleich stellen.

Art. 13. Während die Vergeldstagen bisher ohne Ausnahme im Aktivbürgerrecht eingestellt waren bis zu ihrer Rehabilitation, dürfen fernerhin Solche, welche ohne direktes eigenes Verschulden dem Konkurse anheimfallen, höchstens auf 6 Jahre vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

Auch für die sogen. Almosengenössigen ist eine Erleichterung eingetreten, indem sie das Stimmrecht ein Jahr nach Bezug der letzten Unterstützung wieder erhalten, vorausgesetzt, daß sie den empfangenen Betrag nicht vorher zurückbezahlen.

Art. 25. Nach der bisherigen Verfassung hatte der Große Rath dem Volke im ersten Jahre einer Verwaltungsperiode die muthmaßliche Steueranlage auf 4 Jahre zum beliebigen Entscheide vorzulegen. Jetzt geschieht dies alljährlich, aber nur dann, wenn der Große Rath den Bezug von mehr als einer halben direkten Staatssteuer vorsieht und nur bezüglich des Mehrbedarfs.

Eine wesentliche Neuerung besteht auch darin, daß vor den Volksabstimmungen die Diskussion als zulässig erklärt ist.

Art. 28. Der Beamtenausschluß aus dem Großen Rathe, welcher früher die Lehrer und alle aus dem Staatsgut besoldeten Beamten umfaßte, ist nun reduzirt auf diejenigen aus dem Staatsgut besoldeten Beamten, deren Wahl nicht dem Volke zusteht.

Art. 29 u. 101 räumen schon 5000 (statt wie früher 6000) stimmfähigen Bürgern das Recht ein, über die Abberufung des Großen Rathes bzw. die Vornahme einer Totalrevision die Fragestellung an das Volk zu verlangen.

Art. 33. Wie bereits erwähnt, besitzt nun der Große Rath das Recht, eine halbe direkte Staatssteuer zu beschließen. Ueber die Verwendung derselben hat er jedoch nicht freie Hand, sondern er muß drei Viertheile des Ertrages als Beiträge an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden und den Rest für volkswirtschaftliche Zwecke ausgeben.

Art. 37. Der Regierungsrath besteht nicht mehr aus 7, sondern nur noch aus 5 Mitgliedern. Nur ein Mitglied desselben darf der Bundesversammlung angehören; die Stelle eines Direktors, Vorstandsmitgliedes oder Verwaltungsrathes einer Erwerbsgesellschaft dürfen Mitglieder des Regierungsrathes nur von Amtes wegen oder als Vertreter des Staates übernehmen.

Art. 39. Ueber regierungsräthliche Entscheide gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeindewesens gehören, ist der Rekurs an den Großen Rath zulässig.

Art. 58. Die Prozeßordnung für Civilstreitigkeiten ist zu revidiren, namentlich im Sinne der Verminderung der Appellationen an das Obergericht, der weitem Ausdehnung des mündlichen Verfahrens und der freiem Beweiswürdigung.

Art. 63. Im Unterrichtswesen wird die bürgerliche Fortbildungsschule eingeführt.

Art. 64 macht die Lehrberechtigung vom staatlichen Patent abhängig und in

Art. 65 ist die Mindestbesoldung der Volksschullehrer auf Fr. 1200 festgesetzt. Dafür unterliegen dieselben sechsjähriger periodischer Wiederwahl (Art. 6) statt der bisherigen Wiederbestätigung. An die Besoldung der Volksschullehrer trägt der Staat 20—50 % bei.

Art. 67—69. Die Kirchgemeinden sind öffentliche Korporationen; sie erheben Kultussteuern, ernennen die Kirchenpflegen und aus der Zahl der staatlich patentirten Geistlichen die Seelsorger. Die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig und wählen zu diesem Zwecke eigene, aus Geistlichen und Laien bestehende Organe (Synoden). Diese Synoden üben die Aufsicht über Seelsorge und Kultus, den speziell konfessionellen Religionsunterricht und die Amtsführung der Geistlichen. Sie entscheiden u. A. über die stiftungsgemäße Verwendung der Erträge der in der Hand des Staates befindlichen besonders religiösen Fonds. Die katholische Synode besorgt die Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Diözesanverbandes oder des Bisthumsvertrages.

Art. 71. Der Staat handhabt die Ordnung und den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen. Den Kirchgemeinden und Geistlichen wird jedoch der freie Verkehr mit ihren kirchlichen Behörden gewährleistet.

Art. 72. Die (bisher verbotene) Einführung neuer indirekter Steuern ist gestattet.

Art. 73. Die verschiedenen Kategorien des Vermögens und Einkommens sollen in der Steueranlage in billigem Maß unterschieden werden. Die untern Steuerklassen sind bei der Anlage entsprechend zu berücksichtigen. In Staat und Gemeinde wird die Progressivsteuer eingeführt; jedoch darf die Progression den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Drittheil übersteigen. Steuerverschlagnisse sind schärfer als bisher zu bestrafen.

Art. 74. Bis zum Erlaß eines Steuergesetzes erläßt der Große Rath eine Verordnung, welche die neuen Steuergrundsätze in der Hauptsache durchführt.

Art. 75. Die Erwerbsgesellschaften mit bankähnlichem Betrieb werden zu vermehrten Steuern angehalten.

Art. 76. Bis zum Erlaß eines Steuergesetzes kann der Große Rath an indirekten Steuern beziehen eine Stempelsteuer, eine Banknotensteuer von 5‰ und eine jährliche Patentgebühr für Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie für Kreditgenossenschaften.

Art. 77 verfügt eine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gemäß Art. 78 hat der Staat die geeigneten Maßnahmen zur Uebernahme und zum Selbstbetrieb der bestehenden Salinen zu treffen.

Art. 82 dehnt die Fürsorge für die Armen aus auf Erziehung und Ausbildung armer Kinder und auf Unterstützung arbeitsunfähiger hilfloser Erwachsener. Den Arbeitslosen ist nach Möglichkeit Arbeit anzuweisen. Die Gemeinden, welche für Armenbedürfnisse per Jahr mehr als $1\frac{1}{2}$ Armensteuern beziehen, erhalten vom Staat an den Mehrbedarf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$.

In den nun folgenden Bestimmungen sind die wirthschaftlichen und sozialen Postulate aufgestellt: Der Staat überwacht das Gesundheitswesen (Art. 84); die öffentliche Krankenpflege steht unter seiner Obsorge, er richtet die nöthigen Spitäler ein und fördert die auf gegenseitiger Unterstützung beruhende Krankenpflege (Art. 85). Er fördert ferner das Versicherungswesen (Art. 86), die Landwirthschaft durch Unterstützung des Bildungs- und Versuchswesens etc. (Art. 88), hat die Katastervermessung durchzuführen (Art. 89), das Forstwesen zu besorgen (Art. 90). Er erläßt eine Gewerbeordnung, fördert und unterstützt die gewerblichen Sammlungen,

Bildungsanstalten und Uebungskurse (Art. 91), das Genossenschaftswesen (Art. 92) und das Kreditwesen (Art. 93).

In Hinsicht auf die aargauische Bank (Art. 94) sind Bestimmungen getroffen zur Vermehrung der Rechte des Staates und zur Erleichterung der Lage der Hypothekarschuldner und des Gewerbestandes.

Endlich betheiligt sich der Staat bei der Korrektion der öffentlichen Gewässer (Art. 96).

Der letzte Abschnitt behandelt die Revision der Verfassung, welche jederzeit ganz oder theilweise erfolgen kann, wenn sie der Große Rath oder auf Initiative von 5000 Bürgern das Volk beschließt. Eine ganz oder theilweise revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der gesetzlich abstimmenden Bürger angenommen ist. Bei Partialrevisionen soll das Volk über jeden einzelnen Revisionsgegenstand besonders abstimmen.

Am 13. Juni d. J. ist dem Bundesrathe eine im Auftrage des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Rheinsalinen in Rheinfelden von Hrn. Prof. Dr. Hilty in Bern unterzeichnete, vom 12. d. Mts. datirende Rechtsverwahrung gegen Art. 78 der neuen Verfassung des Aargau zugegangen. Der angezogene Art. 78 lautet wörtlich:

„Der Bergbau gehört zu den Regalien des Staates. Die Staatsverwaltung hat sofort die geeigneten Maßnahmen zur Uebernahme und zum Betrieb der bestehenden Salinen zu treffen.“

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Schweizerischen Rheinsalinen, in deren Besitz diese letzteren sich dormalen befinden, sieht durch diese Bestimmung seinen Besitz und die Existenz der Gesellschaft bedroht und hält es für angezeigt, deren Rechtsstandpunkt nach jeder Richtung hin und auch bei denjenigen Behörden zu verwahren, welchen die Genehmigung und Garantie der Kantonsverfassung obliegt. Der Verwaltungsrath erklärt, um so mehr zu diesem Schritte veranlaßt zu sein, als das Wort „Uebernahme“, das in Art. 78 enthalten ist, der nöthigen juristischen Bestimmtheit entbehre und allfällig auch Auffassungen Raum gestatten könnte, die selbst mit dem Art. 22 der neuen Kantonsverfassung (Unverletzlichkeit des Eigenthums) und mit dem Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch ständen.

Der Rechtsboden, auf den sich die Rheinsalinen-Aktiengesellschaft stellt, ist ein vom Staate Aargau am 19./20. Dezember 1871

mit den damaligen drei Salinen abgeschlossener gemeinsamer Vertrag, welcher die Konzessionen der letztern gegen eine sehr bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Leistungen bis zum 1. Januar 1907 verlängerte. (Im Jahre 1874 haben sich die damaligen drei Gesellschaften zu einer Aktiengesellschaft vereinigt.)

Schon gegenüber dem Verfassungsrathe des Kantons Aargau hatte die Salinengesellschaft alle ihre Rechte verwahrt. In gleichem Sinne thut sie dies nun bei den Bundesbehörden, indem sie „die zuversichtliche Erwartung hegt, der h. Bundesrath und die h. Bundesversammlung werden es bei Genehmigung der aargauischen Kantonsverfassung für selbstverständlich erachten, daß durch diese Genehmigung allen die Salinen betreffenden Rechtsverhältnissen, bei welchen der Staat Aargau als eine vertragschließende Partei erscheint, in keiner Weise präjudizirt und dem allfälligen richterlichen Entscheid überhaupt nach keiner Richtung vorgegriffen werde.“

Der vorwüfige Artikel 78 der neuen Aargauer Verfassung zerfällt in zwei Theile.

Der erste Absatz desselben spricht einen Grundsatz aus: der Bergbau ist als Staatsregal erklärt. Dagegen wird von keiner Seite etwas eingewendet und läßt sich auch nichts einwenden. Die Regalität des Bergbaues zu bestimmen ist Sache der Kantone. Der Bund hat sich diesfalls keine Kompetenzen vorbehalten. Dem entsprechend wird in der Schweiz auch der Salzhandel als Regal (Monopol) der Kantone betrachtet.

Der zweite Theil des Artikels enthält eine Programmbestimmung, die sich auf den eben ausgesprochenen Grundsatz stützt. Die Staatsverwaltung soll „die geeigneten Maßnahmen treffen“, um die Uebernahme und den Betrieb der bestehenden Salinen durch den Staat herbeizuführen. Auch diese Bestimmung kann von Bundes wegen in keiner Weise beanstandet werden. Es ist dem Bunde durchaus gleichgültig, in welcher Weise der Staat Aargau sein Regalrecht mit Bezug auf die Rheinsalinen geltend macht, ob dies durch Verpachtung oder durch Selbstbetrieb oder in irgend welcher andern Form geschehe. Darum kann auch das der Staatsverwaltung durch den allegirten Verfassungsartikel vorgesteckte Ziel: die Uebernahme und der Betrieb der Salinen durch den Staat, dem Bunde keinen Anlaß zur Kritik, geschweige denn einen Grund zur direkten Intervention in irgend welcher Richtung bieten.

Die Eingabe des Verwaltungsrathes der Schweiz. Rheinsalinen verlangt dies auch nicht; sie begnügt sich vielmehr damit, vor den Bundesbehörden den Rechtsstandpunkt darzulegen, den die Gesellschaft gegenüber dem Kanton Aargau möglicherweise, d. h. je nach

dem Vorgehen der aargauischen Behörden in Ausführung des Art. 78 einzunehmen in den Fall kommen werde, und sie ersucht den Bundesrath, bei Abfassung der Botschaft über die Genehmigung der Verfassung von Aargau diese Rechtsverwahrung berücksichtigen zu wollen. Dies ist geschehen. Wir haben im Vorstehenden von der Eingabe der Rheinsalinengesellschaft gebührend Akt genommen. Zu etwas mehr sehen wir uns nicht veranlaßt, indem es ja selbstverständlich ist, daß durch die vorbehaltlose Genehmigung des Art. 78 vom Bunde nicht ein verfassungs- und rechtswidriges Vorgehen der Aargauer Behörden bei Ausführung dieses Artikels gutgeheißen oder förmlich gewährleistet werden will.

Wir schließen hiermit unsere Erörterung, indem wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung der Staats- verfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 18. Juni 1885 über die neue Verfassung des
Kantons Aargau vom 23. April 1885;

in Betracht,

daß diese Verfassung am 7. Juni 1885 von der Mehr-
heit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

daß dieselbe nichts den Vorschriften der Bundesver-
fassung Zuwiderlaufendes enthält;

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach
republikanischen Formen sichert;

daß sie revidirt werden kann, wenn die absolute Mehr-
heit der Bürger es verlangt;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom
23. April 1885 wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzession einer Strasseneisenbahn von St. Gallen nach Gais.

(Vom 18. Juni 1885.)

Tit.

Am 8. Juni 1885 reichten die Herren Dr. Otto Roth, und Joh. Tobler in Teufen und E. Zollikofer-Wirth in St. Gallen zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, resp. der zunächst betheiligten Gemeinden, beim Bundesrath ein vom 3. Juni 1885 datirtes Konzessionsgesuch für eine Strasseneisenbahn von St. Gallen nach Gais ein.

In dem beigelegten allgemeinen und technischen Bericht wird angegeben, daß bei ihrer ausschließlich lokalen Bedeutung die Bahn als schmalspurige Straßenbahn angenommen sei, immerhin nach einem System, welches eine Leistungsfähigkeit für alle zukünftige Entwicklung des Landes verbürge.

Die projektirte Bahn soll ihren Anfangspunkt in der Nähe des Bahnhofes St. Gallen haben, bis auf die circa 1½ Kilometer entfernte Berneckhöhe mit eigenem, selbständigem Tracé geführt und von da auf der Staatsstraße St. Gallen-Gais angelegt werden und die von dieser durchzogenen Ortschaften bedienen. Der Endpunkt der Bahn ist in Gais.

Als Veranlassung zum Konzessionsgesuch ist der ziemlich lebhafteste Personen- und Güterverkehr der gewerbereichen appenzellischen Ortschaften genannt.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Bundesgarantie der
Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885. (Vom 18. Juni 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1885
Date	
Data	
Seite	321-329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.